

► Oberlandesgericht Schleswig-Holstein

Verfahrenskosten im Strafverfahren

| Das OLG Schleswig-Holstein hat am 10.1.17 (2 Ws 441/16, Abruf-Nr. 192424) entschieden, dass die Auswertung von Datenträgern nicht in jedem Falle als Sachverständigengutachten abrechenbar ist. Im Streitfall waren dem Verurteilten für das Gutachten knapp 10.000 EUR festgesetzt worden. Im Auftrag der Staatsanwaltschaft hatte eine externe Firma ein „Gutachten“ zur forensischen Auswertung von sichergestellten Datenträgern angefertigt. |

Das OLG wies die Beschwerde des Bezirksrevisors zurück. Schon die Verteidigung hatte darauf hingewiesen, dass die Tätigkeit der externen Firma lediglich eine den Ermittlungsbehörden vorbehaltene Durchsicht von Beweismitteln gewesen sei. Die Auslagerung sei offenbar nur deshalb erfolgt, da die Kriminalpolizei überlastet gewesen sei. Die Aufgabe eines Sachverständigengutachtens bestehe darin, dem Richter oder Staatsanwalt die Kenntnis von Erfahrungssätzen zu übermitteln und aufgrund solcher Erfahrungssätze Tatsachen zu ermitteln (BGH 18.5.51, 1 StR 149/51, NJW 51, 771). Die bloße Vornahme einer organisatorischen/technischen Dienstleistung allein reicht nicht.

MERKE | Das Gleiche gilt für Wirtschaftsreferenten der Staatsanwaltschaft: Die Kosten für Wirtschaftsreferenten als fiktive Sachverständigenkosten können nicht angesetzt werden, wenn ihre Aufgabe in der bloßen Sichtung der sichergestellten Unterlagen oder im Geben von Hinweisen für die weitere Ermittlungstätigkeit lag. Sie können aber abgerechnet werden, wenn der Referent selbstständig und eigenverantwortlich eine gutachterliche Stellungnahme zu Beweisthemen abgegeben hat (KG 23.12.08, 1 Ws 1/07, NStZ-RR 09, 190). (CW)

► Landgericht Magdeburg

Vermögensarrest gegen Zigarettenschmuggler

| Das LG Magdeburg hat am 11.7.16 (24 Qs 66/16, Abruf-Nr. 192425) einen strafprozessualen Arrest aufgehoben, der zur Sicherung des staatlichen Anspruchs auf Verfall des Wertersatzes für das Land Sachsen-Anhalt in das Vermögen des Beschuldigten angeordnet worden war. Angeordnet worden war der Arrest, weil der Beschuldigte dringend verdächtig war, mit unverzollten und unversteuerten Zigaretten Handel zu treiben, um sich hieraus eine fortlaufende Einnahmequelle von Dauer zu verschaffen. |

Nach Ansicht des LG fehlt es an einem Arrestgrund. Insbesondere reiche es nicht aus, dass der bestehende Verdacht nach § 374 AO auf eine Gesinnung schließen lasse, der Beschuldigte werde versuchen, das Erlangte zu behalten. Mit einer solche Herangehensweise könnte ansonsten in allen Fällen einer Steuerhinterziehung, Steuerhinterziehung und sonstiger auf Täuschung und Heimlichkeit basierender Straftaten ein dinglicher Arrest begründet werden. Erforderlich sind über den Tatverdacht hinausgehende konkrete Umstände, die besorgen lassen, dass ohne eine Arrestanordnung der Rückforderungsanspruch des Fiskus ernstlich gefährdet ist – etwa dann, wenn es konkrete Anhaltspunkte dafür gibt, dass der Beschuldigte sein Vermögen ins Ausland verschieben oder sonst verheimlichen oder verschleudern werde. (CW)

Verurteiltem wurden 10.000 EUR für ein Gutachten in Rechnung gestellt

Tätigkeit war nur outgesourct, kein Sachverständigengutachten

Verdacht auf Steuerhinterziehung noch kein Arrestgrund